



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

04.7948.02/05.8299.03

ED/P047948
ED/P058299
Basel, 19. November 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 18. November 2008

Anzug Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektorat in Schulrat

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2004 den nachstehenden Anzug Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektorat in Schulrat dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

„Die Schulinspektionen erfüllen im Kanton Basel-Stadt auf allen Schulstufen eine wichtige Funktion. Eingebettet zwischen Schulleitungen und Erziehungsrat wirken sie als Aufsichtsbehörde und vertreten so das Interesse der Bevölkerung am wichtigsten gesellschaftlichen Gut, der Bildung. Als Laien sind die Inspektionsmitglieder aber nicht primär dazu da, wie es der Name des Gremiums suggeriert, zu inspizieren und zu kontrollieren, sondern vor allem in unterstützender Weise gegenüber Lehrerinnen und Lehrern, den Schulhausleitungen und den Schulleitungen, den Hauswartinnen und Hauswarten und allen anderen in einem Schulkreis tätigen Personen zur Seite zu stehen. Wo nötig, darf Kritik angebracht werden, um Beobachtungen im Unterricht oder an einer Schulveranstaltung weiterzugeben und korrigierend einzugreifen. Die jetzige Benennung 'Schulinspektion' wird den vielfältigen Aufgaben der Aufsichtsbehörde jedoch nicht gerecht und weckt zudem oft Ängste, Misstrauen und unguete Gefühle bei den Menschen, welche mit einer Schulinspektion in Kontakt kommen. Immer wieder wird mir in meiner Funktion als Inspektionspräsident der Primarschule Grossbasel-Ost von verschiedenen Seiten und verschiedenen Stufen, aber auch aus der Mitte der Inspektion, zugetragen, dass man sich hier eine unverfänglichere Bezeichnung wünscht. Im Sinne des im Grossen Rat wiederholt geäusserten Wunsches, sich wo immer möglich dem Baselbieter Schulsystem anzunähern, ist die dort neu eingeführte Bezeichnung für die Aufsichtsbehörde zu favorisieren. So wurde denn auch bestätigt, dass die Bezeichnung 'Schulrat' auf vielseitige Zustimmung stösst.

Die Unterzeichneten bitten den Regierungsrat, das Schulgesetz dahingehend anzupassen, dass die Bezeichnung für die Aufsichtsbehörden der Schulen von bisher 'Schulinspektion' durch "Schulrat" geändert wird.

M.-R. Lussana, A. Zanolari, U. Müller, O. Herzig, M. Berger-Coenen, L. Nägelin, K. Bachmann“

Anzug Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Entlastung der Inspektionen der Orientierungsschule und der künftigen Primarschulen in Basel durch Schaffung von Schulkommissionen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. April 2006 die nachstehende Motion Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Entlastung der Inspektionen der Orientierungsschule und der künftigen Primarschulen in Basel dem Regierungsrat als Anzug überwiesen:

„Die heutigen Primarschulkreise Kleinbasel, Grossbasel-West und Grossbasel-Ost sollen per 1. Januar 2007 unter dem gemeinsamen Dach der Primarschulen Basel zusammengeschlossen werden. Die Rektorate werden neu von einem gemeinsamen Standort in der Innenstadt aus die Geschicke der Schule leiten. Auch die drei Inspektionen mit je 15 Mitgliedern werden gemäss geltendem Schulgesetz (§80, Absatz 1) zu einer Inspektion mit 15 Mitgliedern zusammengeführt. Dies entspricht einer Personalreduktion von fast 67 Prozent. Dies bei gleich bleibendem Personalbestand und bei identischen Aufgaben an der neuen Schule. Die Aufgaben einer Schulinspektion definieren sich gemäss dem Schulgesetz und der Schulordnung wie folgt:

- Sie ist die verantwortliche Aufsichtsbehörde für die ihr unterstellte Schule
- Sie beaufsichtigt die Organisation der Klassen und die Zuteilung der Lehrkräfte und Schülerinnen/Schüler an die einzelnen Schulhäuser
- Sie unterbreitet Wahlvorschläge für die Mitglieder der Schulleitung und die Schulhauswartinnen bzw. Schulhauswarte
- Sie genehmigt die unbefristete Anstellung von Lehrkräften
- Sie genehmigt die befristete Anstellung von Lehrkräften
- Sie überzeugt sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Lehrpläne und der Schulordnung
- Sie beaufsichtigt die Amtsführung der Schulleitung
- Sie behandelt Aufsichtsbeschwerden von Eltern und Lehrkräften
- Sie kann an Elternabenden teilnehmen
- Sie setzt sich in allen wichtigen Fragen des Schulbetriebs mit der Lehrerkonferenz in Verbindung
- Sie behandelt die Eingaben der Lehrerkonferenz
- Sie stellt dem Erziehungsrat Anträge in Bezug auf Veränderungen im Schulbetrieb

Einige dieser Aufgaben haben in den letzten Jahren an Bedeutung verloren. Durch die Zusammenführung der Primarschulkreise und der massiven Personalreduktion ist davon auszugehen, dass die künftige Inspektion der Primarschule Basel zusätzliche Kompetenzen und Befugnissen verlieren wird und zu einer reinen Administrativbehörde, zu einer Art Verwaltungsrat, verkommt. Insbesondere die wichtige Aufgabe der Schulbesuche, welche die Einhaltung der Lehrpläne und der Schulordnung sicherstellen sollen, wird nur noch ungenügend wahrgenommen werden können. Dem künftigen Schulkreis Primarschulen Basel unterstehen 25 Schulhäuser, 500 Lehrkräfte und schätzungsweise 4'500 Schülerinnen und Schüler in rund 240 Klassen. Wie die 15 im Milizsystem tätigen Mitglieder der Inspektion diesem enormen Pensum jemals gerecht werden sollen, ist unklar und kann selbst von den verantwortlichen Stellen im Erziehungsdepartement nicht abschliessend beantwortet werden.

Eine mögliche Lösung bietet sich durch die Schaffung von kleineren Einheiten an, welche der Inspektion direkt unterstellt und zur Rechenschaft verpflichtet sind. Mit maximal fünf Mitgliedern pro Schulkreis (Kleinbasel, Grossbasel-West, Grossbasel-Ost) stellt eine solche 'Schulkommission' ausschliesslich den Besuch des Unterrichtes, der Elternabende, der Allgemeinen Lehrkräftekonferenzen und der Schulen sicher. In festgelegten Zeitintervallen berichtet die Kommission an die Inspektion über die erfolgten Schulbesuche. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen orientiert sie umgehend. Die Inspektion wird damit entlastet. Die Kommission hat keine weiter reichenden Kompetenzen und Befugnisse. Sie ist weder der Schulleitung noch der Lehrerschaft verpflichtet. Aufsichtsbehörde mit den üblichen Rechten und Pflichten bleibt weiterhin die Schulinspektion.

Die Orientierungsschule ist etwas kleiner als die Primarschule. Für sie ist die Schaffung einer solchen Entlastung aber ebenfalls prüfenswert. Der Personalbestand der im Milizsystem tätigen Mitglieder von Schulinspektion und Schulkommission bleibt mit einer allfälligen Erfüllung des vorliegenden Vorstosses unverändert (heute drei Primarschulkreise mit drei Inspektionen à 15 Mitglieder sowie ein Orientierungsschulkreis mit einer Inspektion à 15 Mitglieder = 60 Mitglieder / ab 01.01.07 ein Primarschulkreis mit einer Inspektion à 15 Mitglieder und drei Kommissionen à 5 Mitglieder sowie ein Orientierungsschulkreis mit einer Inspektion à 15 Mitglieder und drei Kommissionen à 5 Mitglieder = 60 Mitglieder).

Die Unterzeichneten beauftragen die Regierung, die Anpassung des Schulgesetzes im obigen Sinne für die Primar- und Orientierungsstufe zu prüfen und eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

Die Anpassungen sollen aufgrund des gedrängten Zeitplans in Bezug auf die Zusammenführung der Primarschulen Basel bis zum 31. Dezember 2006 erfolgen.

Michel-Remo Lussana, Esther Weber Lehner, Angelika Zanolari, Donald Stückelberger, Hermann Amstad, Joël Thüring, Toni Casagrande, Oskar Herzig, Kurt Bachmann, Michael Martig, Rolf Stürm, Bernadette Herzog-Bürgler, Désirée Braun, Hasan Kanber, Hans Egli, Peter Malama, Patrick Hafner, Christophe Haller, Daniel Stolz, Christoph Zuber, Sabine Suter, Sebastian Frehner, Andreas Ungricht, Maria Berger-Coenen, Martina Saner, Eduard Rutschmann, Lorenz Nägelin, Bernhard Madörin, Roland Vögtli, Katharina Herzog, Bruno Suter, Tobit Schäfer, Urs Müller, Dominique König-Lüdin, Markus Benz“

Wir berichten zu diesen Anzügen wie folgt:

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Anzugstellenden, wonach die Bezeichnung „Inspektion“ dem Auftrag und Selbstverständnis weder der unter der heutigen Schulgesetzgebung tätigen Schulaufsichtsbehörden gerecht wird noch jenen Gremien, wie sie nach abgeschlossener Leitungsreform in den nächsten Jahren an den Basler Schulen neu gebildet werden.

Der Begriff Inspektion vermittelt in der Tat das Bild einer Behörde, welche unter professionellen Bedingungen und auf der Grundlage von Expertenwissen die Organisation und Verfahren einer Schule, die Arbeit der Schulleitung sowie die pädagogische und didaktische Qualität der Tätigkeit der Lehrpersonen systematisch „inspiziert“, d.h. beobachtet und beurteilt. In allen Kantonen, welche über „Inspektionen“ oder „Inspektorate“ verfügen, wird unter dieser Begrifflichkeit denn auch nie eine politische Behörde oder ein aus verschiedenen Anspruchsgruppen (Eltern, politische Parteien, Berufsverbände, etc.) zusammengesetztes

Gremium verstanden, sondern es handelt sich dabei stets um Fachexpertinnen und Fachexperten, welche über eine fachlich-pädagogisch-didaktische Ausbildung verfügen und die im Auftrag der Bildungsverwaltung die Weiterentwicklung des professionellen Handelns der Lehrpersonen fördern und diese beraten.

Nur im Kanton Basel-Stadt ist der Begriff „Inspektion“ für ein Gremium verwendet worden, welches nicht eine professionelle Perspektive einbringen muss, sondern den Blick von aussen, dabei die Interessen und Sichtweisen namentlich der Eltern und der verschiedenen politischen Richtungen vertretend. Andernorts heissen diese Gremien Schulpflege oder Schulrat.

Volksschule

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Grossratsbeschluss betreffend "Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule" vom 20. Februar 2008 bestätigt. Damit sind zahlreiche Anpassungen im Schulgesetz für die Volksschulstufe, also den Kindergarten, die Primarschule, die Orientierungsschule und Weiterbildungsschule sowie für die Kleinklassen und Integrativen Schulungsformen in Kraft getreten, welche die Organisation der Volksschule, deren Leitungs- und Aufsichtsstrukturen sowie die Anstellungsverfahren neu regeln.

Mit dieser Reform werden die bisherigen, auf Rektoratsebene eingerichteten Inspektionen aufgehoben und abgelöst durch Schulräte auf der Ebene des einzelnen Schulhauses, welches mit dieser Reform zu einer Schule mit eigener Leitung aufgewertet wird. Die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Schulräte sind in den §§ 79a, 79b und 79c des Schulgesetzes geregelt:

Schulräte

§ 79a. *In der Volksschule ist jedem Schulhaus ein Schulrat zugeordnet. Er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.*

² *Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen fest, insbesondere die Einberufung, die Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten und jene der schulexternen Mitglieder.*

³ *Die Gemeinden Bettingen und Riehen bestimmen für die von den Gemeinden geführten Schulen Zusammensetzung und Aufgaben der Schulräte. Die §§ 79b und 79c sind nicht anwendbar.*

Zusammensetzung der Schulräte

§ 79b. *Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sechs Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:*

a) eine schulexterne Präsidentin oder ein schulexterner Präsident. Sie bzw. er wird vom Regierungsrat gewählt.

b) vier schulexterne Mitglieder:

- zwei von der Elternschaft gewählte Vertretungen der Eltern und

- zwei auf Vorschlag der politischen Parteien vom Regierungsrat gewählte Vertretungen der Gesellschaft.

c) zwei schulinterne Mitglieder:

- eine Vertretung der Schulleitung und
 - eine von der Schulhauskonferenz gewählte Vertretung der Lehrpersonen.
- ² Die Schülerschaft eines Schulhauses der Orientierungs- oder der Weiterbildungsschule kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis als zusätzliche schulinterne Mitglieder wählen.
- ³ Für die Zusammensetzung der Schulräte gelten folgende Vorschriften:
- a) Es müssen beide Geschlechter vertreten sein.
 - b) Die verschiedenen politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

Aufgaben der Schulräte

§ 79c. Der Schulrat kann von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden. Er versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats haben zusätzlich die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Sie besuchen regelmässig die Schule (Unterricht, Elternabende, Schulhauskonferenzen, Schulanlässe) und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule. Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung.
- Sie genehmigen das Schulleitbild.
- Sie genehmigen die von der Schulleitung erlassene und in Zusammenarbeit mit der Schulhauskonferenz, der Schülerschaft und der Hauswartung erarbeitete Hausordnung.
- Sie können informelle Anfragen an die Schulleitung stellen.
- Sie können Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen.
- Sie können eine Schulhauskonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes verlangen.

Die schulinternen Mitglieder haben dabei eine beratende Stimme.

³ Bei persönlicher Betroffenheit oder bei Befangenheit aus anderen Gründen tritt die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Mitglied in Ausstand.

Diese Änderungen werden für die Stufen der Orientierungs- und der Weiterbildungsschule auf den Beginn des Schuljahres 2009/2010 am 10. August 2009, für die Stufen der Kindergärten und der Primarschule auf den Beginn des Schuljahres 2011/2012 am 15. August 2011 wirksam.

Damit ist das Anliegen des Anzugstellenden betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektorat in Schulrat ab Schuljahr 2011/12 auf allen Volksschulstufen umgesetzt.

Die im Anzug betreffend Entlastung der Inspektionen der Orientierungsschule und der künftigen Primarschulen in Basel angeregten Substrukturen der Inspektion der Primarschule auf der Ebene des Schulhauses sind mit den oben erwähnten Gesetzesänderungen ebenfalls umgesetzt worden: Jedem Orientierungsschulhaus wird ab dem Schuljahr 2009/2010 und jedem Primarschulhaus ab dem Schuljahr 2011/2012 ein Schulrat beigegeben.

Weiterführende Schulen

An den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe II stellt sich die Situation zurzeit so dar:

Den allgemein bildenden weiterführenden Schulen (Gymnasien, Fachmaturitätsschule) ist je Rektorat eine Inspektion aus 7 Mitgliedern beigegeben, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in den §§ 80 – 87 des Schulgesetzes geregelt sind.

Die berufsbildenden weiterführenden Schulen (Schule für Brückenangebote, Berufsfachschulen) haben je Rektorat bzw. Direktion eine Inspektion (im Falle der Schule für Brückenangebote gleiche Regelung wie bei den allgemein bildenden Schulen) bzw. eine Kommission (im Falle der Berufsfachschulen). Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen an den Berufsfachschulen sind nicht im Schulgesetz, sondern im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und im Gesetz betreffend die Berufs- und Frauenfachschule geregelt. Die Bestimmungen für diese Kommissionen unterscheiden sich von jenen der Inspektionen der allgemein bildenden weiterführenden Schulen in verschiedenen Details, aber nicht grundsätzlich.

Der Regierungsrat übergibt dem Grossen Rat im November 2008 einen umfangreichen Ratschlag, in dem verschiedene Anpassungen des Schulgesetzes, des Gesetzes betreffend die Allgemeine Gewerbeschule und des Gesetzes betreffend die Berufs- und Frauenfachschule beantragt werden.

Unter anderem wird dem Grossen Rat beantragt, die Begriffe „Inspektion“ und „Kommission“ für alle weiterführenden Schulen einheitlich durch den Begriff „Schulkommission“ zu ersetzen.


Damit soll dem vom Anzugstellenden zu Recht erwähnten Funktionswandel der Inspektionen Rechnung getragen werden, die sich nicht nur als inspizierende, sondern immer mehr auch als beratende und unterstützende Behörde verstehen. Auf den an der Volksschule eingeführten Begriff "Schulrat" wird deshalb verzichtet, weil die Schulräte der Volksschulen und die Schulkommissionen der weiterführenden Schulen anders zusammengesetzt sein und über andere Aufgaben und Kompetenzen verfügen sollen. Der erwähnte Ratschlag wird die Unterschiede im Einzelnen deutlich machen. Insbesondere sollen die Schulkommissionen an den weiterführenden Schulen im Unterschied zu den Schulräten bei der Anstellung von Lehrpersonen und von Leitungspersonen weiterhin über Kompetenzen verfügen. Diese Kompetenzunterscheidung zwischen der Volksschule einerseits und den weiterführenden Schulen andererseits ist im unterschiedlichen Autonomiegrad der einzelnen Schulen der beiden Stufen begründet: Die heutige Organisations- und Leitungsstruktur auf der Stufe der weiterführenden Schulen entspricht weitgehend den Verhältnissen, wie sie mit der am 1. Juni 2008 beschlossenen Leitungsreform auf der Volksschulstufe neu geschaffen wurden. Jede Schule der Sekundarstufe II verfügt bereits heute über eine eigene Schulleitung (Rektorat bei den allgemein bildenden weiterführenden Schulen, Direktion bei den berufsbildenden Schulen) und über ein grosses Mass an Teilautonomie. Diese Teilautonomie ist bezüglich Personalkompetenz und Schulprogramm grösser als jene der Volksschulen und soll dies auch bleiben. Diese Unterscheidung lässt sich begründen: Der Autonomiegrad darf bei den weiterführenden Schulen deshalb grösser sein, weil sie zum einen auf der nachobligatorischen Stufe tätig sind, auf der der Gestaltungsfreiraum für lokale Schwerpunktsetzungen grösser sein darf als auf der Volksschulstufe, und weil zum andern die weiterführenden

Schulen im Unterschied zu den Volksschulen auf unterschiedliche Abschlüsse (gymnasiale Maturität, Fachmaturität, Berufsmaturität, Handelsdiplom, eidgenössisches Berufsattest, eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Abschlüsse der Schule für Brückenangebote) vorbereiten und sich deshalb in ihrem Bildungs- und Förderangebot nicht nur stark voneinander unterscheiden dürfen, sondern müssen.

Die Gesetzesanpassungen, welche in dem im November 2008 dem Grossen Rat übergebenen Ratschlag beantragt werden, sollen auf Beginn des Schuljahres 2009/10 wirksam werden. Damit wird, sofern der Grosse Rat den beantragten Gesetzesänderungen zustimmt, das Anliegen des Anzugstellenden betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektorat in Schulrat auch auf der Sekundarstufe II ab nächstem Schuljahr im Grundsatz umgesetzt sein.

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Änderung der Bezeichnung Schulinspektorat in Schulrat sowie den Anzug Michel-Remo Lussana und Konsorten betreffend Entlastung der Inspektionen der Orientierungsschule und der künftigen Primarschulen in Basel als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber